

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen in der Kunsthochschule Kassel <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/AB_kuenst_quali_khs.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/AB_kuenst_quali_khs.pdf</a>	252
2. Satzung der Universität Kassel zum Außer-Kraft-Treten der Diplom-Prüfungsordnung für den Sozialwissenschaftlichen Studiengang „Arbeit und Technik“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/satzung_arbeit_technik_ausserkraft.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/satzung_arbeit_technik_ausserkraft.pdf</a>	256
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Haupt- und Realschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_arbeitslehre_L2.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_arbeitslehre_L2.pdf</a>	257

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

E-Mail: [akastler@uni-kassel.de](mailto:akastler@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

## **Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen in der Kunsthochschule Kassel**

### **§ 1 Zweck der künstlerischen Qualifikation**

(1) Eine besondere künstlerische Qualifikation kann von wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf befristeten Landesqualifikationsstellen der Kunsthochschule Kassel beschäftigt werden, nach den Bestimmungen dieser Ordnung nachgewiesen werden. Der Nachweis wird durch eine besondere Qualifikationsleistung, deren Präsentation sowie ein Fachgespräch erbracht.

(2) An der Kunsthochschule Kassel werden künstlerische Qualifikationsvorhaben durchgeführt. Diese Vorhaben dienen der künstlerischen Entwicklung in der Kunsthochschule Kassel, in den jeweiligen Fachgebieten mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der gesamten Universität.

(3) Fachlich zuständig für die künstlerischen Qualifikationsverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Bereich ist die Kunsthochschule Kassel.

(4) Eine Kooperation ist möglich zwischen der Kunsthochschule und den Fachbereichen der Universität Kassel oder anderen Kunsthochschulen und Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Eine binationale künstlerische Qualifikation ist möglich zwischen der Kunsthochschule Kassel und anderen, im Ausland gelegenen Kunsthochschulen.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss für künstlerische Studiengänge der Kunsthochschule ist für alle durchzuführenden künstlerischen Qualifikationen der Kunsthochschule Kassel zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in den Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Qualifikation insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Qualifikationsverfahren
2. Entscheidung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren
3. Bestellung der Prüfer
4. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Qualifikationsleistung nach Durchführung des Verfahrens

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Rektorat mitgeteilt.

### **§ 3 Anmeldung zum Verfahren und künstlerische Qualifikationsleistung**

(1) Die Anmeldung zum künstlerischen Qualifikationsverfahren hat rechtzeitig vor Ablauf der ersten beiden Jahre nach Antritt der Landesstelle zu erfolgen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet. Die Verlängerung des Qualifikationsvertrags auf einer Landesstelle um weitere zwei Jahre (2+2 Jahre) setzt die Annahme zum künstlerischen Qualifikationsverfahren voraus. Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Qualifikation wird durch die Anmeldung zum künstlerischen Qualifikationsvorhaben beim Prüfungsausschuss eingeleitet.

(2) Das Qualifikationsvorhaben muss künstlerischen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der künstlerischen Entwicklung liefern. Das Vorhaben muss eine selbständige Leistung sein. Entsteht das Vorhaben in gemeinschaftlicher künstlerischer Arbeit, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

#### **§ 4 Bewertung der künstlerischen Qualifikationsleistung und des Fachgesprächs**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Bewertung der Qualifikationsleistung und das Fachgespräch; diese müssen aufgrund ihrer künstlerischen Kompetenz in der Lage sein, die Qualifikationsleistung umfassend zu beurteilen.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können bestellt werden:

- Universitätsprofessorinnen und -professoren der Kunsthochschule Kassel,
- Professorinnen und Professoren, die der Universität Kassel, anderen Universitäten oder Kunsthochschulen angehören, soweit sie an Universitäten oder sonstigen kulturellen Einrichtungen hauptamtlich tätig sind,
- externe, einschlägig ausgewiesene Fachleute im Kunst- und Kulturbetrieb.

(3) Bei der Bestellung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers ist der Ausschuss in der Regel an den Vorschlag der/des wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters, bei dem zweiten und ggf. weiteren Vorschlag an den der Kunsthochschule, vertreten durch das Rektorat, gebunden. In der Regel ist die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Leiter oder die Leiterin des Fachgebiets, in dem der/die künstlerische Mitarbeiter/in tätig ist.

(4) Die Bewertungen der Qualifikationsleistung sind unabhängig voneinander zu erstellen. In jeder Bewertung sind die Gründe nachvollziehbar zu darzulegen. Die Bewertungen sollen spätestens drei Monate nach Präsentation und Fachgespräch beim Prüfungsausschuss eingehen.

(5) In den Bewertungen wird dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Qualifikationsleistung vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt in den Notenstufen.

- mit Auszeichnung
- sehr gut
- gut
- befriedigend
- bestanden
- nicht bestanden.

Die Qualifikationsleistung wird angenommen, wenn beide der bestellten Prüferinnen und Prüfer sie mit mindestens "bestanden" bewertet hat.

(6) Eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer müssen beauftragt werden, wenn in einer nach Abs. 5 vorgelegten Bewertung die Qualifikationsleistung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die sich qualifizierende Künstlerin oder der sich qualifizierende Künstler erhält Kopien der Bewertungen.

(7) Nach Annahme der Qualifikationsleistung wird diese mit den Bewertungen für die Dauer von 14 Kalendertagen, während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von 30 Kalendertagen, im Rektorat zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachterinnen oder Gutachter sein können, in geeigneter Form

bekannt gemacht. Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten. Dies ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(8) Bei Nichtannahme der Qualifikationsleistung kann die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage der Bewertungen eine Nachbesserung beantragen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Prüfungsausschuss zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(9) Wird die Annahme der Qualifikationsleistung abgelehnt und wird nicht innerhalb der genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Prüfungsausschuss die erfolglose Beendigung des Qualifikationsverfahrens fest.

### **§ 5 Präsentation der künstlerischen Qualifikationsleistung und Fachgespräch**

(1) Die Qualifikationsleistung ist in geeigneter und angemessener Form öffentlich zu präsentieren. Der Termin sowie der Ort werden auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Abhängigkeit von der zu realisierenden Präsentation vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Das Fachgespräch findet unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Präsentation statt. Wurde eine gemeinschaftliche Qualifikationsleistung erbracht, sollen die Fachgespräche zusammengelegt werden.

(3) Das Fachgespräch dauert in der Regel 45 Minuten. Im Falle von gemeinsamen Fachgesprächen ist jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, die Qualifikationsleistung zu erläutern.

(4) Das Fachgespräch findet hochschulöffentlich statt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Fachgespräch öffentlich durchgeführt werden. Der Ort des Fachgesprächs kann außerhalb der Hochschule liegen.

(5) Ist das Fachgespräch bestanden, fassen die Prüferinnen und Prüfer die Bewertung in einer Gesamtnote entsprechend § 5 Abs.5 dieser Ordnung zusammen.

(6) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung mitgeteilt.

(7) Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Dokumentation und Veröffentlichung der Qualifikationsleistung**

(1) Nach bestandenem Fachgespräch ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, die Qualifikationsleistung unter Berücksichtigung evt. erteilter Auflagen in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dokumentation bzw. Veröffentlichung enthält die Kennzeichnung der Universität Kassel sowie die der Kunsthochschule Kassel als Institutionen des Qualifikationsverfahrens. Die Präsentation der künstlerischen Qualifikationsleistung gilt nicht als Veröffentlichung im Sinne dieser Regelung, sondern bedarf darüber hinaus der Dokumentation.

(2) Herausgeber/in der Dokumentation bzw. Veröffentlichung ist die Kunsthochschule Kassel oder der/die Leiter/in des Fachgebiets, in dem die Qualifikationsleistung durchgeführt wird. In der Regel ist dies auch

der/die erste Gutachter/in. Autor oder Autorin ist der/die Kandidat/in, das Urheberrecht wird nicht berührt. Die Dokumentation bzw. Veröffentlichung ist entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Kunsthochschule Kassel kann einen Kostenzuschuss für die die Präsentation und die Dokumentation bzw. Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

### **§ 7 Beurkundung**

(1) Universität und Kunsthochschule beurkunden den erfolgreichen Abschluss der künstlerischen Qualifikation. Diese Beurkundung hat den Hinweis zu enthalten, dass an der Universität Kassel zwei im Grundsatz verschiedene Möglichkeiten der Qualifikation wissenschaftlich-künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen: Die Promotion mit den Dissertationsverfahren in den wissenschaftlich ausgerichteten Fachgebieten sowie die künstlerische Qualifikation in den kunst- und Gestaltorientierten Fachgebieten.

(2) Die Beurkundung enthält die Daten zur künstlerischen Qualifikationsleistung (Thema und Zeitraum), zur Präsentation der künstlerischen Qualifikationsleistung (Ort und Zeitraum) sowie zum Fachgespräch. In der Urkunde sind die Prüfer zu benennen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Die Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen an der Kunsthochschule Kassel treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Bestimmungen gelten vorläufig bis 31.04.2011. Eine Verlängerung erfolgt auf Grundlage einer positiven Evaluation.

Kassel, den 09. Mai 2007

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel

Prof. Dr. Karin Stempel



**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen  
vom 22.11.2006**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Arbeitslehre**  
**für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Arbeitslehre entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Arbeitslehre 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren mit einem stetigen Lehrangebot in Arbeitslehre, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Arbeitslehre und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig

- (3) und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (4) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (5) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Arbeitslehre umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Arbeitslehre vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- "Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,  
 "Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,  
 "Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,  
 "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,  
 "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,  
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Arbeitslehre sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Arbeitslehre im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

**2. Abschnitt**  
**Fachspezifische Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Arbeitslehre**

**§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums**

Das Studium befähigt dazu, die Prüfung zum Ersten Staatsexamen für das Schulfach Arbeitslehre an der Sekundarstufe I der Haupt- und Realschule sowie der Gesamtschule ablegen zu können.

Das Schulfach Arbeitslehre unterscheidet sich von anderen Schulfächern durch seinen integrativen, problem- und situationsbezogenen Ansatz, in dem die theoretische, empirische und praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt im Zentrum steht. Aus diesem Grunde bezieht sich das Studium der Arbeitslehre als Unterrichtsfach nicht nur auf eine eigene Fachdidaktik, sondern auch auf unterschiedliche Wissenschaften und außerschulische Praxisfelder. Die unterschiedlichen thematischen Schwerpunkte und Lehrinhalte in dem vorliegenden Modulhandbuch fassen jene Wissens- und Problembereiche zusammen, die den aktuellen Anforderungen an die Arbeitslehre als Unterrichtsfach und ihren Grundbestand umreißen. Die Studierenden des Fachs Arbeitslehre sollen jene Kompetenzen erwerben, die sie dazu befähigen, curriculare Elemente und didaktische Konzepte theoriegeleitet und kritisch-konstruktiv zu reflektieren, eigene begründete Positionen zu beziehen sowie professionelle Standards für das Unterrichtsfach Arbeitslehre zu entwickeln und konzeptionell umzusetzen. Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden zu differenziertem und integriertem Wissen und Können in Bezug auf relevante Bedingungs- und Entscheidungsfelder des Unterrichtsfachs Arbeitslehre gelangen. Das Studium der Arbeitslehre trägt der Vielfalt der Arbeitswelt dadurch Rechnung, dass in den Modulen 1, 2 und 4 – soweit möglich – Wahlmöglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.

**§ 15 Modulprüfungen**

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	M1: <b>Grundlagen der Arbeitslehre</b>	12 Credits
Pflichtmodul	M2: <b>Praxisformen der Arbeitslehre</b>	12 Credits
Pflichtmodul	M3: <b>Betriebspraktikum</b>	9 Credits
Pflichtmodul	M4: <b>Fachwiss.. und –didaktische Vertiefung</b>	12 Credits
Pflichtmodul	M5: <b>Arbeitslehre unterrichten und entwickeln</b>	15 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Arbeitslehre ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1 und 2 bestanden sind.
- (3) Die Module 1, 3, 4 und 5 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Arbeitslehre erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 29.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 04.06.2007

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (FB 7)

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen

## Beispielstudienplan Arbeitslehre Lehramt H/R

③ = Credits Pflichtveranst.    ◊ = Credits Wahlpflichtveranst.    (D) = Didaktik

### M5 AL unterrichten und entwickeln (15)

SPS <span style="float: right;">(D)</span>	Forschungsfragen zur AL <span style="float: right;">(D)</span>
(6)	(3)
Projekt Plenum 1 <span style="float: right;">(D)</span>	Projekt Plenum 2 <span style="float: right;">(D)</span>
(3)	(3)

### M4 Fachwiss. & fachdidakt. Vertiefung (12)

Ausgewählte Methoden der AL <span style="float: right;">(D)</span>	Fachwiss./-didakt. Vertiefung A <span style="float: right;">(D)</span>	Fachwiss./-didakt. Vertiefung B <span style="float: right;">(D)</span>
(3)	(3)	(3)
Fachwiss./-didakt. Vertiefung C <span style="float: right;">(D)</span>		
(3)		

### M3 Betriebspraktikum (9)

	Nachbereitung BP <span style="float: right;">(D)</span>
	(2)
<b>Betriebspraktikum</b> (4 wöchig in der vorlesungsfreien Zeit) <span style="float: right;">(D)</span>	
(5)	
Vorbereitung BP <span style="float: right;">(D)</span>	
(2)	

### M2 Praxisformen der AL (12)

Sicherheits- / Maschinenschein <span style="float: right;">(D)</span>	IKG <span style="float: right;">(D)</span>	Prakt. Lernen in der AL A <span style="float: right;">(D)</span>
(3)	(3)	(3)
Prakt. Lernen in der AL B <span style="float: right;">(D)</span>		
(3)		

Zwischenprüfung

### M1 Grundlagen (12)

Konzepte, Prinzipien und Methoden der AL <span style="float: right;">(D)</span>	Grundlagen der AL A <span style="float: right;">(D)</span>	Grundlagen der AL B <span style="float: right;">(D)</span>
(3)	(3)	(3)
Grundlagen der AL C <span style="float: right;">(D)</span>		
(3)		

Semester

WS	SS	WS	SS	WS	SS
1	2	3	4	5	6

## Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1 Grundlagen der Arbeitslehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Vorlesung, Seminar
<b>Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennen der fachwissenschaftlichen Bezügen der Arbeitslehre</li> <li>• Verstehen methodischer und didaktischer Fragen und Ansätze der Arbeitslehre (Grundlagen)</li> <li>• Begreifen der Bedingungen der Konstruktion von Lehrplänen der Arbeitslehre</li> <li>• Reflektion von und Partizipation an der Diskussion um Ziele, Inhalte und Konzepte der Arbeitslehre (Grundkompetenzen)</li> </ul>
<b>Thema und Inhalte</b>	<p>a) Didaktik, Methoden, Konzepte und Prinzipien der Arbeitslehre (Pflichtveranstaltung)</p> <p>b) Fachwissenschaftliche Bezüge, z.B.: Ökonomie, Technik, Sozio-Ökologie /Arbeitswissenschaft, Physik oder ausgewählte Sachgebiete / Praxisfelder (3 Wahlpflichtveranstaltungen mit unterschiedlichen Fachbezügen)</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	3 Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	4 einführende Vorlesungen oder Seminare Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p>Studienleistung: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p>2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (ca. 10 Seiten)</p> <p>a) Eine Teilprüfung in der Pflichtveranstaltung b) Eine Teilprüfung in einer Wahlpflichtveranstaltung</p>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	12 (davon 3 Fachdidaktik)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2</b> <b>Praxisformen der Arbeitslehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Fachpraxis, Seminar mit Übung
<b>Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennen und Verstehen der integrierten fach<i>praktischen</i> Anteile der Arbeitslehre im schulischen Unterricht</li> </ul>
<b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinenschein (Pflichtveranstaltung)</li> <li>• IKG: „Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung“ (Pflichtveranstaltung)</li> <li>• Praktisches Lernen in der Arbeitslehre (2 Wahlpflichtveranstaltungen)</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	3 Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	4 Fachpraxiskurse oder Seminare mit Übung Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</li> </ul> Modulprüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Portfolio zu den 4 Veranstaltungen des Moduls (ca. 20 Seiten)</li> </ul>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	12

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3 Betriebspraktikum</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Seminar, Betriebspraktikum
<b>Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur theoregeleiteten Reflektion und Konstruktion auf den Ebenen der Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Betriebspraktika / Praxistagen / Realbegegnungen</li> <li>• Wissen über und Verständnis für Modi der didaktischen Einbettung schulischer Betriebspraktika / Praxistage / Realbegegnungen</li> </ul>
<b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebspraktikum/ Praxistage / Realbegegnungen</li> <li>• Vorbereitungsseminar</li> <li>• Nachbereitungsseminar</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen; Modul 1
<b>Organisationsform</b>	2 Seminare 4-wöchiges Betriebspraktikum
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 180 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</li> <li>• 4 wöchiges Betriebspraktikum<sup>1</sup> bescheinigt durch die Praktikumsstelle</li> <li>• Praktikumspräsentation im Rahmen des Nachbereitungsseminars</li> </ul> <p>Modulprüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten)</li> </ul> <p><sup>1</sup> Studierende, mit abgeschlossener Berufsausbildung oder vergleichbarer Berufserfahrung können auf Antrag vom Betriebspraktikum befreit werden. Sie führen dann stattdessen ein Praktikum zur Erschließung eines anderen, für den Arbeitslehreunterricht relevanten Lernorts (Museum, BGJ, ...) durch.</p>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9 (davon 9 Fachdidaktik)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4 Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Seminar / Vorlesung / Seminar mit Übung
<b>Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefendes Wissen und Verstehen und im Hinblick auf ausgewählte Sachgebiete / Praxisfelder der Arbeitslehre</li> <li>• Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflektion und Konstruktion auf den Ebenen der Planung, Gestaltung und Analyse von Arbeitslehreunterricht/Gestaltung eigener Unterrichtsentwürfe (Methoden- und Handlungskompetenz)</li> <li>• Fähigkeit zur theoretisch und empirisch gestützten fachdidaktischen Reflektion im Hinblick auf die Integration fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Aspekte</li> </ul>
<b>Thema und Inhalte</b>	<p>a) Fachrelevante und –spezifische Methoden, Entwürfe und Konzepte, wie z.B. Berufsorientierung, Projekt, Erkundungen (Pflichtveranstaltung)</p> <p>b) Ausgewählte Sachstrukturen der Arbeitslehre (3 Wahlpflichtveranstaltungen mit unterschiedlichen Fachbezügen)</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	3 Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen, Modul 1
<b>Organisationsform</b>	4 Seminare / Vorlesungen Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p>Studienleistung: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p>2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (ca. 10 Seiten)</p> <p>a) Eine Teilprüfung in der Pflichtveranstaltung b) Eine Teilprüfung in einer Wahlpflichtveranstaltung</p>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	12 (davon 3 Fachdidaktik)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5</b> <b>Arbeitslehre unterrichten und entwickeln / inkl.</b> <b>Schulpraktische Studien (SPS)</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Projektkurs / Seminar Schulpraktische Studien (SPS)
<b>Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur theoretisch und empirisch gestützten Reflektion und Konstruktion auf den Ebenen:</li> <li>• der Planung, Gestaltung , Analyse und Durchführung von eigenem Arbeitslehreunterricht (SPS)</li> <li>• der Durchführung eines interdisziplinäres Projekt / einer interdisziplinären projektorientierten Arbeit</li> <li>• des Einsatzes und der Beurteilung der Projektmethode im Arbeitslehre–Unterricht</li> </ul>
<b>Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsplanung, –gestaltung und –reflexion (SPS)</li> <li>• Lerngruppenanalyse (SPS)</li> <li>• Lernzielfindung und –formulierung (SPS)</li> <li>• Fachwissenschaftliche Aspekte im interdisziplinären Zusammenspiel (Beispiele: Ernährung, Technik, Arbeitsgestaltung / Arbeitspsychologie, Ökonomie, ...) im Rahmen eines Projektkurses</li> <li>• Projektmethode</li> <li>• Forschungsfragen der Arbeitslehre</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Arbeitslehre an Hauptschulen und Realschulen, Zwischenprüfung
<b>Organisationsform</b>	Projekt mit Projektkursen, SPS Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 150 Stunden Selbststudium: 300 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen und den SPS (incl. Präsentation von End- und Teilergebnissen) 2 Modulteilprüfungen: a) Entwurf, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien (ca. 10 Seiten) b) Hausarbeit (Projektbericht) (ca. 10 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	15 (davon 15 Fachdidaktik inkl. 6 für SPS)

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich</i> <i>Wirtschaftswissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang</i> <i>Arbeitslehre</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul</i> <i>(nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i> <i>-auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i> <i>(=Studienleistung bestanden)</i>